

Zeitkonto (BS/LFS, IVa-301/165 – 05.01.2018)

a) Grundsätzliches zum Zeitkonto

Vollbeschäftigte Landeslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen des Entlohnungsschemas I L können durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrunde liegenden Zahl von Wochenstunden bzw. Wochen-Werteinheiten einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich. Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen.

b) Freistellung

Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt in Form einer mindestens 50-prozentigen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr. Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochenstunden bzw. Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Lehrkraft muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
- Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden bzw. Wochenstunden-Werteinheiten sind durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft zu übernehmen, **sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.**
- Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 % der Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem die Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
- Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf Dienstzulagen.

Für eine Freistellung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung werden 720 Wochen-Werteinheiten benötigt. BerufsschullehrerInnen müssen – auf Grund der Umrechnungsbestimmungen des § 52 Abs. 20 LDG 1984 - für eine Freistellung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung - je nach der für die sie geltenden Lehrverpflichtung (22, 23 oder 24,25) folgende Anzahl Stunden angespart haben.

- bei einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 20 Wochen-Werteinheiten: 720 Stunden ($20 \times 36 = 720$)
- bei einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 22 Wochenstunden: 788 Stunden ($22 \cdot 21 / 23 \times 36 = 788$)
- bei einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 23 Wochenstunden: 822 Stunden ($23 \cdot 21 / 24 \times 36 = 822$)
- bei einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 24,25 Wochenstunden: 865 Stunden ($24,25 \cdot 21 / 25,25 \times 36 = 865$)

Eine gänzliche Dienstfreistellung kann auch dadurch bewirkt werden, dass eine mindestens 50 %ige Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 45 oder 46 LDG 1984 kombiniert wird (gilt nicht für Schulleiter/Schulleiterinnen)

Beispiel für Zeitkontogutschrift:

Ein Berufsschullehrer (Lehrverpflichtung: 23 Wochenstunden) erklärt für die Unterrichtsjahre 2009/10, 2010/11, 2011/12 und 2012/13 jeweils, dass die in diesen Unterrichtsjahren erbrachten Mehrdienstleistungen seinem Zeitkonto gutgeschrieben werden sollen. In den betreffenden Unterrichtsjahren hat der Lehrer Mehrdienstleistungen im folgenden Ausmaß zu erbringen:

Schuljahr	DMDL	SUP	Gutschrift
SJ 2009/10	2	10	2*36 = 72 + 10 = 82 von 822
SJ 2010/11	2	10	2*36 = 72 + 10 = 82 von 822
SJ 2011/12	2	10	2*36 = 72 + 10 = 82 von 822
SJ 2012/13	2	10	2*36 = 72 + 10 = 82 von 822
			328

Dem Lehrer werden insgesamt 328 Stunden gutgeschrieben. Der Lehrer kann auf Grund der erworbenen Gutschrift eine teilweise Freistellung (Herabsetzung der Lehrverpflichtung um 9 Wochenstunden auf 14 Wochenstunden) oder in Kombination mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 45 LDG 1984 (Herabsetzung um 14 Wochenstunden) eine gänzliche Freistellung erwirken. Wenn die Herabsetzung der Lehrverpflichtung bereits im Schuljahr 2013/14 wirksam werden soll, muss der Antrag auf Verbrauch des angesparten Zeitguthabens spätestens bis 01.03.2013 gestellt werden.

Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 GehG oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71 GehG.

c) Vergütung nicht verbrauchter Stunden

Nicht durch Freistellung verbrauchte Stunden sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
 - im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
 - im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe
- unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

Der Vergütungsanspruch ist nicht an die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.

Für Zwecke der Vergütung wird fingiert, dass die (angesparten und nicht durch Freistellung verbrauchten) Mehrdienstleistungen im Monat der Antragstellung bzw. im letzten Monat der Zugehörigkeit zum Dienststand oder des Bestehens des Dienstverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Besoldungsgruppe erbracht wurden. Anknüpfend daran erfolgt die Gutschrift von Nebengebührenwerten.

Da während eines Unterrichtsjahres der Ansparphase eine unwiderrufliche Erklärung vorliegt und der Verbrauch in Form von Freistellung **an den Beginn** eines Schuljahres anknüpft, wird im Fall der Antragstellung (unabhängig davon, ob diese während eines zur Ansparphase gehörenden Unterrichtsjahres

oder außerhalb eines solchen erfolgt) die Vergütung jeweils mit Ende des Schuljahres fällig, in dem der Antrag gestellt wird.